

Albrecht Burkardt
Gerd Schwerhoff (Hg.)

Tribunal der Barbaren?
Deutschland und die Inquisition in der Frühen Neuzeit

Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven

Herausgegeben von Martin Dinges · Joachim Eibach · Mark Häberlein
Gabriele Lingelbach · Ulinka Rublack · Dirk Schumann · Gerd Schwerhoff

Band 25

Wissenschaftlicher Beirat: Richard Evans · Norbert Finzsch · Iris Gareis
Silke Göttsch · Wilfried Nippel · Gabriela Signori · Reinhard Wendt

Albrecht Burkardt
Gerd Schwerhoff (Hg.)

unter Mitwirkung von Dieter R. Bauer

Tribunal der Barbaren?

Deutschland und die Inquisition
in der Frühen Neuzeit

UVK Verlagsgesellschaft · Konstanz und München

*Gefördert mit den Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen
des Sonderforschungsbereichs 804 »Transzendenz und Gemeinsinn«
der Technischen Universität Dresden*

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 1437-6083

ISBN 978-3-86764-371-9

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz und München 2012

Einbandgestaltung: Susanne Fuellhaas, Konstanz

Einbandmotiv: Gemälde von Eugenio Lucas. Koninklijke Musea voor Schone Kunsten van België, Brüssel. Foto: © bpk - Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte

Satz und Layout: Sebastian Frenzel

Druck: Bookstation GmbH, Anzing

UVK Verlagsgesellschaft mbH

Schützenstr. 24 · D-78462 Konstanz

Tel. 07531-9053-0 · Fax 07531-9053-98

www.uvk.de

Inhalt

Vorwort	7
Historiografische Standortbestimmungen	
<i>Albrecht Burkardt/ Gerd Schwerhoff</i> Deutschland und die Inquisition in der Frühen Neuzeit – eine Standortbestimmung	9
<i>Thomas Scharff</i> Inquisitoren im Vergleich. Strukturelle Differenzen der mittelalterlichen Inquisition in Deutschland und in den romanischen Ländern	57
Mediale Repräsentationen der Inquisition im Reich	
<i>Marie von Lüneburg</i> Die Inquisition im Medium deutschsprachiger Flugschriften: „Das ist die antichristliche pepstische und kayserliche und teuffellische Tyranney“	71
<i>Monique Weis</i> Die Inquisition in den Spanischen Niederlanden als Thema der diplomatischen Beziehungen zum Heiligen Römischen Reich	101
<i>Gerd Schwerhoff</i> Montanus als Paradigma. Zur Anatomie der antiinquisitorischen Publizistik in der Frühen Neuzeit	113
Kontrolle der Grenzgänger	
<i>Isabel M. R. Mendes Drumond Braga</i> The Germans and the Portuguese Inquisition (16th and 17th centuries)	135
<i>Peter Schmidt</i> Warum Justus Lipsius 1591 nicht nach Pisa ging ...	155
<i>Rainer Decker</i> Ein Ketzer aus Münster vor dem Tribunal des Papstes	173
<i>Julia Zunckel</i> Kaufleute im Fokus der Inquisition. Überlegungen zur ‚strategischen Wende‘ des Heiligen Offiziums im Rahmen der päpstlichen Reichspolitik	185

Ricarda Matheus
,Haeretici sponte comparentes'.
Zum Alltagsgeschäft des Heiligen Offiziums in Rom 229

Michael Studemund-Halévy
Rückkehr mit Widerruf.
Ein junger Portugiese zwischen Kirche und Synagoge 255

Einflussphären der Inquisition im Reich

Cecilia Cristellon
Die Römische Inquisition und die Mischehen in Deutschland
(16.–18. Jahrhundert) 277

Marco Cavarzere
Das alte Reich und die römische Zensur in der Frühen Neuzeit:
ein Überblick 307

Sanktionierung religiöser Devianz jenseits der Inquisition

Heinrich Richard Schmidt
Inquisition im Reformiertentum?
Die Bekämpfung von Täufern und Pietisten in Bern 335

Rainer Beck
,Umsessenheit'? Der Teufel im Verhörlokal.
Sakrale und profane Interaktionsmuster am Beispiel eines
bayerischen Hexenprozesses 1721–23 359

Inquisitionsbilder und Inquisitionspraxis im 18. Jahrhundert

Albrecht Burkardt
Die totgeborenen Kinder von Ursberg und die Inquisition.
Zur Kontrolle des Sakralen im Süddeutschland des 18. Jahrhunderts 389

Andreas Gipper
Nur ein Popanz der Aufklärung?
Der aufklärerische Inquisitionsdiskurs im Werk Friedrichs II. 419

Anhang

Orts- und Namensregister 441

Vorwort

Der vorliegende Band basiert im Wesentlichen auf den Vorträgen einer Tagung, die vom 1. bis zum 4. Oktober 2009 im Tagungshaus Weingarten der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart stattfand und die von dem Enthusiasmus getragen war, ein lange vernachlässigtes Thema der Geschichtswissenschaft endlich einmal konzentriert und gemeinsam zu diskutieren. Die Herausgeber möchten sich bei allen Beiträgerinnen und Beiträgern für ihr Engagement bei der Veranstaltung und beim Zustandekommen des Bandes bedanken. Julia Zunckel gebührt ein besonderes Dankeschön für ihren Tagungsbericht (<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=2998>) sowie für ihre Hilfe bei der redaktionellen und sprachlichen Bearbeitung einiger Beiträge. Danken möchten wir auch Hans Peterse und Wolfgang Wüst, deren Vorträge nicht zum Abdruck kommen konnten. Die Redaktion und die Erstellung der Druckfahnen besorgte umsichtig und sorgfältig Sebastian Frenzel, dem deshalb unsere besondere Anerkennung gebührt. Unterstützung leisteten daneben John Jordan und Eric Piltz. Von Verlagsseite begleitete uns die Lektorin Uta C. Preimesser wie immer zuverlässig und engagiert – vielen Dank! Den Druck ermöglichte der Dresdner Sonderforschungsbereich 804 „Transzendenz und Gemeinsinn“, für dessen Teilprojekt F „Gottlosigkeit und Eigensinn. Religiöse Devianz in der Frühen Neuzeit“ der Band einen wichtigen Beitrag darstellt.

Wie so viele andere Projekte wäre auch dieses Unternehmen nicht zu einem guten Ende gebracht worden, hätte es nicht Dieter R. Bauer von Beginn an unterstützt und die Tagung als Referent für Geschichte an der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart möglich gemacht. Wir fühlen uns ihm tief verbunden!

Lyon und Dresden im Juni 2012

Albrecht Burkardt
Gerd Schwerhoff

Heinrich Richard Schmidt

Inquisition im Reformiertentum?

Die Bekämpfung von Täufern und Pietisten in Bern¹

Der bekannteste Fall einer Ahndung religiöser Devianz durch eine reformierte Kirche ist der des Michael Servet, der im Genf Calvins unter dessen Mitwirkung verbrannt wurde.² In Gang gesetzt von einer katholischen Inquisitionsbehörde, führte hier eine reformierte Stadt einen Häresieprozess zu Ende. Ein Einzelfall. Ein Einzelfall?

Was geschah, wenn eine ständig präsente Gruppe oder Bewegung von Religionsabweichlern die Stabilität der eigenen Kirche gefährdete? Wie haben es die reformierten Kirchen in der alltäglichen Praxis mit religiöser Devianz gehalten? Im folgenden konzentriere ich mich räumlich auf den Staat Bern und sachlich auf zwei Formen systematischer Glaubensabweichung von der reformierten Konfession, durch die sich der Staat in besonderem Maße bedroht fühlte: auf Täufern und Pietismus. Beginnen wir mit dem Täufern in Bern.

1. Fallstudien

1.1 Täufer

Die Täufer forderten Kirche und Staat heraus, indem sie sich als die sichtbare Kirche Christi verstanden, Eid und Militärdienst ablehnten und die Volkskirche ohne Bann verwarfen. Besonders der Eid war politisch und gesellschaftlich essentiell, mit den Worten Bullingers: „Der eyd ist der knopf, der die regimenten und pündniße, gehorsame etc. zusammen halt.“³ Denn über Schwörtag und Huldigungen wurden Herrschaft und Genossenschaft begründet. Und mit der Ablehnung des Eides „entfiel“, wie André Holenstein formuliert, „jenes Instrument, das den Zusammenhalt von Staat und Gesellschaft überhaupt herstellte und gewährleistete.“⁴

Andererseits konnten die Täufer von den Reformierten in gewisser Weise auch als „Brüder“ gesehen werden, lehnten sie doch wie diese den Papst und die auf Tradition beruhenden Satzungen der Kirche ab und beharrten sie auf dem ‚sola-scriptura‘-Prinzip. Damit bestand eine gemeinsame Verständigungsbasis: die Schrift. Diese Tat-

1 Ich danke Rudolf Dellsperger und Hans Rudolf Lavater herzlich für ihre Lektüre dieses Textes. Der Beitrag hat durch ihre Kommentare an Tiefenschärfe und Präzision gewonnen.

2 *Frieder Ludwig*: Kirchengeschichte als Ketzergeschichte. Die Hinrichtung Michael Servets in Genf vor 450 Jahren und die Anfänge der neueren kirchlichen Historiographie im 19. Jahrhundert, in: *Theologische Zeitschrift* 59 (2003), S. 113-136.

3 Zitiert nach *André Holenstein*: „Ja, ja – Nein, nein!“ – oder war der Eid von Übel? Der Eid im Verhältnis von Täufern und Obrigkeit am Beispiel des Alten Bern, in: Hans Rudolf Lavater u. a. (Hgg.): „... Lebenn nach der Ler Jhesu ...“ „Das sind aber wir!“. Berner Täufer und Prädikanten im Gespräch 1538–1988, Bern 1989, S. 125-146, hier 133.

4 Ebd., S. 134.

sache erklärt die anfangs gegenüber den Täufern praktizierte Vorgehensweise: Man versuchte, sie mittels der Schrift zu überzeugen und wiederzugewinnen. Man stellte sich damit aber selbst in Frage, insofern man die Gegenseite als Gesprächspartner akzeptierte, der seinerseits versuchen durfte, seine Überzeugung mit der Schrift zu beweisen. Ich nenne dieses Verfahren das Disputationsmodell.

Disputationsmodell⁵

Als im Frühling 1527 zwei Täuferführer nach dem noch altgläubigen Bern kamen und etwa 20 Anhänger gewannen, versuchten die Prediger Haller und Kolb, sie zu bekehren. Als das misslang, ermahnten sie sie, nicht gegen die neue Lehre zu agitieren und erst dann zu predigen, wenn sie sich mit den Prädikanten der Stadt verständigt hätten. Als der Rat sie ausweisen wollte, beharrte Berchtold Haller auf seinem Ansinnen, sie durch Gespräche überzeugen zu wollen.⁶ Zwingli, um Rat gefragt, plädierte – wohl aufgrund seiner eigenen Erfahrung mit der Zürcher Disputation – für ein Täufergespräch, also eine Disputation mit dem und über das Täuferum.⁷ Die Disputation markiert eine grundsätzlich neue Form der Bewältigung von abweichenden Glaubensüberzeugungen, die der Protestantismus schuf. Als Idealtyp steht hinter ihm die Idee der sich selbst erklärenden Schrift, die sich im Auslegungstreit entfaltet. Die Situation der Täufergespräche ist deshalb im Modell als offen zu bezeichnen.

Die Disputation fand 1527 tatsächlich statt.⁸ Die Spielregeln der offenen Bibeldisputation lauteten: Es „sollten darum sy, die widertöffer, yetzundt fry und onerschro-

5 Ein Vorbild der Religionsgespräche bestand in der akademischen Disputation (*Thomas Fuchs*: Konfession und Gespräch. Typologie und Funktion der Religionsgespräche in der Reformationszeit, Köln u. a. 1995). Eine zweite Tradition ergab sich aus der Gerichtspraxis der Städte: Es handelt sich bei den Religionsgesprächen um eine Gerichtsverhandlung, nämlich um einen Verleumdungsprozess, in dem ein Verstoß gegen die Schmähverbote der Predigtmandate behandelt wird. Die Schrift wird als Zeuge (noch nicht als Richter!) verwendet, um Verleumdungen von biblisch begründeten Urteilen zu unterscheiden. Mit der Verwendung dieses juristischen Instruments übernimmt die Obrigkeit die Entscheidungskompetenz über theologische Aussagen. Vgl. zu dieser Deutung der Religionsgespräche anhand des Berner Materials in Anlehnung an Heiko A. Oberman *Heinrich Richard Schmidt*: Stadtreformation in Bern und Nürnberg – ein Vergleich, in: Rudolf Endres (Hg.): Nürnberg und Bern. Zwei Reichsstädte und ihre Landgebiete, Erlangen 1990, S. 81-119, bes. Kap. 3.1. Siehe auch *ders.*: Reichsstädte, Reich und Reformation. Korporative Religionspolitik 1521–1529/30, Stuttgart 1986, bes. S. 65-168, 171-174. Zu den Berner Täufergesprächen *Martin Haas* (Hg.): Drei Täufergespräche. Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Bd. 4, Zürich 1974 (die Gespräche mit Pfistermeyer von 1531 in Bern, 1532 in Zofingen und 1538 in Bern). Zu den Täufern und ihren Anfängen im Oberaargau vgl. *Hans Rudolf Lavater*: „... nienen böser, dann zu Rockwyl ...“. Die Anfänge des Täuferums im Oberaargau 1527–1542, in: Das Jahrbuch des Oberaargaus 50 (2007), S. 145-183.

6 *Kurt Guggisberg*: Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958.

7 Ebd., S. 230.

8 *Martin Haas* (Hg.): Kantone Aargau, Bern, Solothurn. Quellen bis 1560. Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Bd. 3, Zürich 2008, Nr. 342, S. 157-166: Mai-August 1527 – Täufergespräch in Bern. Das Hauptgespräch fand am 21. Mai statt.

cken darthün mit schryfft, daruff sy sich gründten. Möchten sy denn ir fürnemen unnd artickel domit erhalten, in namen gots, so solty sy sin geniessen. Möchten sy die aber nit erhalten, so sölten sy von iren newen ongegründt irrtum abston.“⁹ Auch während der Berner Disputation über die Einführung der Reformation 1528 kam es gesondert zu Disputationen¹⁰ mit acht Täufern.¹¹ Vergebens versuchte Zwingli, sie mit der Schrift des Irrtums zu überführen. Wiewohl sieben von ihnen „halsstarrig“ blieben, wurden sie „gar früntlich gefertiget“, also ohne weitere Sanktionen oder Strafen entlassen.¹² Man hielt sich folglich an das ihnen zugesagte freie Geleit.

Dass dennoch die Hoffnung gerechtfertigt zu sein schien, Täufer mittels Gesprächen in die Kirche zurückzuholen, zeigte die Disputation mit dem Täuferlehrer Pfistermeyer von 1531.¹³ Im April 1531 „ward abermals zû Bern ein disputation gehalten mit einem fürnemen töffer, Pfistermeyer genannt; welcher sich ouch bekart und von der töffery abstünd.“¹⁴ Zumindest in seinem Fall gelang es, die Disputation also zur Reintegration zu nutzen: Pfistermeyer widerrief seine täuferischen Anschauungen.¹⁵ Die den Disputationen zugrundeliegende Konzeption wurde auch im Gespräch mit Pfistermeyer 1531 ganz deutlich von den Prädikanten formuliert: fistermeyer und sie selbst, so betonen sie die gemeinsame reformatorische Grundidee, sind „nach dem bevelch Petri [...] schuldig [...], rechenschaft zû geben unsers gloubens einem yeden, so sölchs von unss fordert. Diewyl nun uns fürkommen, das wir von dir,“ sprechen sie Pfistermeyer direkt an, „geschuldiget werdend, wie wir nit gotts sonder Bernner wort predigind, sind wir urbüttig, dasselb zû verantworten [...] Deßglichen werdind wir ouch rechenschafft dines gloubens von dir fordern, welches du als ein christ nit kanst abschlahen.“¹⁶

9 Ebd., Nr. 342, S. 158.

10 Ebd., Nr. 373, S. 193f., hier 193: 22.01.1528 – Valerius Anshelm, Berner Chronik, Täuferdisputation. Anshelm spricht davon, dass die Täufer gerufen werden sollten, wenn „man si ze disputieren berüfte“.

11 Ebd., Nr. 367, S. 183-186: 22.01.1528 – Das Täufergespräch in den gedruckten Disputationsakten. Dazu *Guggisberg*: Kirchengeschichte (wie Anm. 6), S. 231f.

12 Das Zitat *Guggisberg*: Kirchengeschichte (wie Anm. 6), S. 213.

13 *Lavater*: Roggwyl (wie Anm. 5), hier 149. Pfistermeyer hielt sich seit Mai 1527 in der solothurnischen Vogtei Bechburg in der Nähe des bernischen Oberaargaus auf.

14 *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 466, S. 233: 19.–21.04.1531 – Bullinger zum Gespräch mit Pfistermeyer. Vgl. *ders.*: Die Berner Täufer in ihrem schweizerischen Umfeld I: Gesellschaft und Herrschaft, in: Rudolf Dellsperger/ Hans Rudolf Lavater (Hgg.): Die Wahrheit ist untödlich. Berner Täufer in Geschichte und Gegenwart, Bern 2007, S. 1-28, hier 11.

15 *Haas*: Umfeld (wie Anm. 14), S. 11. Vgl. *Holenstein*: Eid (wie Anm. 3), S. 128f.

16 *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 4 (wie Anm. 5), Nr. I, S. 1-65, hier 4: 19.–21.04.1531 – Gespräch der Berner Prädikanten mit den Aarauer Täufer Hans Pfistermeyer in Bern.



Abb. 1: Akten der Täuferdisputation in Zofingen 1532.¹⁷

Als sich die Täufer im Aargau vermehrten, berief der Rat im Juli 1532 erneut ein Täufergespräch ein, diesmal nach Zofingen.¹⁸ Es wurden Wortführer der Parteien bestimmt, die in der Disputation gegeneinander antraten, und den Täufern wurde zugesichert, das Disputationsprotokoll einsehen zu dürfen. Sie erhielten freies Geleit. Die Täufer bekamen von der Stadtführung sogar die Erlaubnis, von der Kanzel zu predigen. Es kam zu Annäherungen, die Täufer ließen sich z. B. in der Frage der unmittelbaren Inspiration von ihrer Meinung abbringen, während die Prädikanten auch selbstkritische Worte fanden. Zu Obrigkeit, Steuern und Eid äußerten sich die Täufer sehr zurückhaltend. Das Gesprächsprotokoll wurde, wie vereinbart nach Kontrolle auch von täuferischer Seite, gedruckt.¹⁹ Im Januar 1533 fand ein weiteres Gespräch im Aargau, in Aarwangen, statt.²⁰ Dabei haben die „predicanten, inen, töufferen, angeboten, wan sy unß eines besseren berichten könnind, wellind wir gern wychen und's mit inen halten. Im gegentheill, wan dan wir sy irthumbes unß gottes wort überwisind, söllind sy von dem iren lahn und zû unß trätten.“²¹

-
- 17 Aus *Lavater*: Roggwyl (wie Anm. 5), S. 160. Die Druckvorlage wurde freundlicherweise von Hans Rudolf Lavater zur Verfügung gestellt.
- 18 *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 4 (wie Anm. 5), Nr. II, S. 69-256: 1.7.1532 – Täufergespräch in Zofingen. Dazu die neue Darstellung von *Lavater*: Roggwyl (wie Anm. 5), S. 151 f. Vgl. von der älteren Literatur *Guggisberg*: Kirchengeschichte (wie Anm. 6), S. 233 f.
- 19 *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 490-527, S. 245-267: Mai – August 1532 – Akten zum Täufergespräch in Zofingen.
- 20 Ebd., Nr. 565 B, S. 283-286: 17.1.1533 – Täufergespräch in Aarwangen. Dazu *Lavater*: Roggwyl (wie Anm. 5), S. 164-168.
- 21 *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 565 B, S. 283: 17.1.1533 – Täufergespräch in Aarwangen.

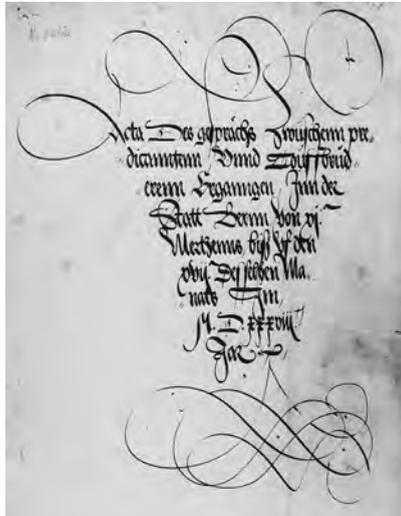


Abb. 2: Akten des Berner Täufergesprächs (sic – entgegen dem zitierten Statement des Rates von Bern, „das es nitt ein gespräch“ sei) vom 11.–17. März 1538.²²

Das Berner Täufergespräch von 1538²³ scheint so etwas wie der Wendepunkt im Verhältnis zu den Täufem gewesen zu sein: Im März des Jahres fand zwar auf Ansuchen der Täufer wieder ein Täufergespräch in Bern statt, in dem erneut auf der Basis der Schrift um die Überzeugung der Gegner gerungen wurde.²⁴ Doch die Hoffnung der Täufer auf einen Konsens trog – sie war eine Fiktion.²⁵ Der Rat betont deshalb auch, „das es nitt ein gespräch [wie die Täufer sagten], sondern ein bericht, die uff ihr anruffenn inen vergönnt; es sye vor [in Zofingen 1532] och disputiert worden, die trukt“.²⁶ Im einleitenden Begrüßungstext ist in der Tat schon eindeutig die Parität gebrochen: Es geht dem Rat nur noch darum, dass die „fünemisten fürerenn ir sect“

- 22 Staatsarchiv Bern UP 80 bis: 11.–17. März 1538 – Akten der Täuferdisputation in Bern; aus *Lavater: Roggwyl* (wie Anm. 5), S. 161. Die Druckvorlage wurde freundlicherweise vom Stämpfli-Verlag Bern zur Verfügung gestellt. Vgl. zu Ekklesiologie der Täufer, in der der Bann zentral war, *Hans Rudolf Lavater: Die Berner Täufer in ihrem schweizerischen Umfeld II: Theologie und Bekenntnis*, in: *Dellsperger/ Lavater: Wahrheit* (wie Anm. 14), S. 29-70, hier 44-46.
- 23 Vgl. die detaillierte Verlaufsanalyse bei *Hans Rudolf Lavater: Berner Täuferdisputation 1538. Funktion, Gesprächsführung, Argumentation, Schriftgebrauch*, in: *ders. u. a.: „... Lebenn nach der Ler Jhesu ...“* (wie Anm 3), S. 83-123.
- 24 *Haas: Quellen Täufer*, Bd. 4 (wie Anm. 5), Nr. III, S. 259-468: 11.–17.3.1538 – Berner Täufergespräch.
- 25 Zur Rolle der Religionsgespräche und der Hoffnung auf einen Konsens auf der ja unbestritten gemeinsamen Basis der Schrift zwischen Alt- und Neugläubigen unter dem Schlagwort der „Konsensfiktion Evangelium“ vgl. *Schmidt: Reichsstädte* (wie Anm. 5), S. 122-128.
- 26 *Haas: Quellen Täufer*, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 799, S. 383f., Zitat S. 384: 27.3.1538 – Bericht über das Täufergespräch zu Bern.

aus der Schrift so berichtet werden, „das sy dessen abstan und wider zû unss alls zur rechtenn khilchenn trätten“.²⁷ Im Missive über das Gespräch wird dann klargestellt, dass es nur noch um die Bekehrung gegangen war, nicht mehr um eine Glaubensauseinandersetzung. Der Rat, schreibt er, habe das Gespräch anberaumt „in hoffnung, [dass] sy irem erpieten nach sich wurden wysen lassen“.²⁸ Hans Rudolf Lavater zieht den Schluss aus seiner Untersuchung dieser Disputation, in der er nachweist, wie stark die gesamte Gesprächsführung einem Ketzerprozess²⁹ und nicht einem Gespräch ähnelte: „Die zum Beweis ihrer Rechtgläubigkeit von den Täufern gesuchte Disputation war zum Beweisverfahren ihrer Lehabweichung geworden. Sie sahen sich ins Un-Recht versetzt“.³⁰ Der Ratsverordnete Bernhard Tillmann will die Täufer anschließend „fürhin nitt mer brüder“ nennen.³¹

Es zeigte sich immer mehr, dass bis auf wenige Ausnahmen mit diesem Mittel keine Erfolge für die Staatskirche zu erzielen waren. Und das macht klar, worin die Schwäche des Disputationsmodells lag: Selbst durch eine Disputation zur Herrschaft gelangt, konnte die reformierte Kirche dieses Modell zwar nicht ohne weiteres aufgeben, wollte sie nicht auf den Anspruch verzichten, sich jederzeit aus der Schrift legitimieren zu können. Andererseits fehlten ihr aber die wesentlichen Voraussetzungen für eine offene Situation: Ihre Vertreter waren nicht bereit, sich eventuell selbst bekehren zu lassen. Es ging tatsächlich nur um Täuferbekämpfung durch Überzeugungsarbeit, eine argumentative Einbahnstraße. Da die Täufer aber ebenso steif auf ihrer strengen Ekklesiologie beharrten, war die Disputation chancenlos. Sie verkam zum Bekehrungsversuch.

So setzte sich längerfristig ein anderes Modell durch, das Repressionsmodell. Wenn wir die zeitliche Abfolge betrachten, dann oszilliert es klar mit dem Disputationsmodell. Die Berner Politik war von einem heftigen Hin und Her gekennzeichnet (vgl. Abb. 4). Ab 1538 hat das Repressionsmodell das Monopol.

Repressionsmodell

1527, im Jahr der ersten Disputation mit den Täufern, erging ein Täuferkonkordat von Zürich, Bern und St. Gallen; Basel und Schaffhausen schlossen sich faktisch an.³² Die „sundrung und verfürische sect etlicher, so widertöufer genannt,“ müsse als „unkrut usgerutet“ werden.³³ Wer nach Ermahnungen nicht abschwört, wird

27 *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 4 (wie Anm. 5), Nr. III, S. 259-468, Zitat S. 259f.: 11.–17.3.1538 – Berner Täufergespräch.

28 *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 800: 37.3.1538 – Missive über das Täufergespräch zu Bern.

29 *Lavater*: Täuferdisputation (wie Anm. 23), S. 89.

30 Ebd., S. 87.

31 Zitiert nach ebd., S. 114.

32 In Zürich war Felix Manz als Täufer gerade in der Limmat ertränkt worden. Siehe *Haas*: Umfeld (wie Anm. 14), S. 19f.

33 *Ders.*: Quellen Täufer, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 348, S. 171f.: 6.9.1527 – Ämterbefragung wegen des Täuferkonkordats.

bestraft: Täuferführer, die sich nicht bekehren, werden ertränkt.³⁴ Fremde Täufer werden grundsätzlich ausgewiesen. Kehren sie zurück, werden sie wegen Eidbruchs (Bruch der Urphede) ebenfalls ertränkt.³⁵ Einheimische müssen eine Geldstrafe zahlen. Dieses Repressionsmodell orientiert sich an einem Dogma, das diejenigen, die gegen es verstoßen, zu Glaubensabweichlern macht – zur „sect unnd sündrung des widertauffs“.³⁶



Abb. 3: Todesstrafe durch Ertränkung.³⁷

Nach dem Konkordat der reformierten Kantone ging Schaffhausen mit den Todesstrafen voran: Im November 1527 wurde Hans Rüeiger gerichtet. Zürich folgte mit Jakob Falk und Heini Reimann am 5. September 1528, am 30. Januar 1530 mit Konrad Winkler von Wasserburg.³⁸ In Bern kam es nach der Disputation 1528 Ende Januar zu einem Mandat, das die Ausweisung der halstarrigen Täufer vorsah

34 Ebd., hier 172.

35 *Mark Furner*: Lay Casuistry and the Survival of Later Anabaptists in Bern, in: *The Mennonite Quarterly Review* 75 (2001), S. 429-471, hier 432: Den Eid scheinen Täufer tatsächlich geleistet zu haben. Vgl. *Haas*: Umfeld (wie Anm. 14), S. 20.

36 Zitat aus dem Konkordat nach *Haas*: Umfeld (wie Anm. 14), S. 20.

37 Holzschnitt aus *Johannes Stumpf*: *Schweizer Chronik*, Zürich 1548, Bd. 2, fol. 282b. Der Holzschnitt zeigt bei Stumpf die Ertränkung eines Schwyzer Boten durch Franzosen in Lugano 1511, illustriert aber das Verfahren, das auch bei den Täufnern angewandt wurde. Vgl. *Haas*: Umfeld (wie Anm. 14), S. 21. Den Hinweis und die Druckvorlage verdanke ich Hans Rudolf Lavater.

38 Ebd., S. 21.

Datum	Disputationsmodell	Repressionsmodell
1527, Frühjahr	Hallers und Kolbs Gesprächsangebot	
1527, 21. Mai	Täufergespräch in Bern	
1527, 14. August		Täuferkonkordat von Zürich, Bern, St. Gallen, Basel und Schaffhausen: Ausweisung von Täufern, bei Rückkehr Ertränken
1528, Januar	Disputation mit Täufern während des Berner Religionsgesprächs	
1529, Oktober, – 1531		Todesurteile an Hansmann, Treyer und Seiler, Eichacher und zwei Baslern
1531, April	Disputation mit Pfistermeyer. Es folgt seine Bekehrung.	
1531, Juli		Verordnung gegen die Täufer: statt Hinrichtung zunächst ewige Verbannung, bei Rückkehr Schwemmen und Ertränken
1532, Juli	Täufergespräch zu Zofingen, Akten in beiderseitigem Einvernehmen gedruckt. Es kommt zu Annäherungen.	
1532, 17. Januar	Täufergespräch zu Aarwangen	
1533, März	Täufermandat: Wer sich still verhält, wird geduldet.	
1535		Ausweisung hartnäckiger Täufer, bei Rückkehr Hinrichtung der Männer mit dem Schwert, der Frauen mit dem Wasser
1538, 11.–17. März	Täufergespräch in Bern	
1538, März – September		7 Hinrichtungen

Datum	Disputationsmodell	Repressionsmodell
1538, September		Täufermandat: Täuferführer ohne Chance auf Widerruf hinzurichten. Mitläufer erhalten Widerrufschance. Folter für Täuferlehrer
1538, September – Ende 1538		3 Hinrichtungen
1566		Täufermandat: Erfassung von Verdächtigen in Listen. Bei Überführung Verbannung, bei Rückkehr Hinrichtung. Güterkonfiskation
1571		Letzte Hinrichtung eines Täufers (Haslibacher)
1579		Verschärfung des Täufermandats von 1566: sofortige Güterkonfiskation. Folter von Inhaftierten. Pfarrer sollen Verdächtige via Hausbesuche aufspüren.
1585/ 1597		Dogma-Fixierung gegen Täufer. Landesverweisung, bei Rückkehr Folter und Hinrichtung. Güterkonfiskation. Täuferlehrer sind hinzurichten.
1644		Täufermandat: Bei Rückkehr verbannter Täufer Auspeitschen und erneute Landesverweisung
1659 (bis 1743)		Schaffung der Täuferkammer: eigene Behörde mit Apparat und 4 Täuferjägern
1659		Bericht der Täuferkammer: Keine Hinrichtung oder Galeere. Landesverweisung
1683		Renitente Gemeinden müssen Geiseln stellen, bis sie Täufer ausliefern.
1695		Täufermandat: Bei zweiter Rückkehr Hinrichtung oder Galeere

Abb. 4: Disputationsmodell und Repressionsmodell – eine Zeitleiste.

und bei Wiederbetreten des Landes Ertränken.³⁹ 1529 vollzog der Scharfrichter erstmals Todesurteile an Hans Hansmann und Hans Treyer aus Basel und dem Hutmacher Heini Seiler aus Aarau.⁴⁰ 1531 folgten Cuni Eichacher aus Steffisburg und zwei Männer aus Basel.⁴¹ Bern erließ am 31. Juli 1531 eine Verordnung gegen die Täufer, die dem eben erwähnten Täuferkonkordat entsprach:⁴² Wieder wird die ewige Verbannung als Strafe definiert, wer zurückkehrt, wird das erste Mal geschwemmt, das zweite Mal ertränkt – also eine geringfügige Lockerung der Todesdrohung, die erst bei der zweiten Rückkehr vollzogen wurde.⁴³

Als Ergebnis der Disputation von 1532 entstand schließlich ein Amalgam von Disputations- und Repressionmodell. Die Disputation nahm immer mehr den Charakter eines letzten Bekehrungsversuches an. Sie diente dem Widerruf. Wurde er verweigert, erfolgte die Bestrafung. Am 2.3.1533 erging ein Täufermandat, das das Gespräch in dieser Weise zur ersten Stufe im Repressionsmodell umfunktionierte.⁴⁴ Dennoch war dieses das wohl mildeste aller Täufermandate:⁴⁵ Man solle die Täufer freundlich aus Gottes Wort berichten, heißt es, und von ihrem Irrtum abzubringen versuchen. Bleiben sie hartnäckig, sollten sie ihren Glauben für sich behalten und nicht propagieren – sich also still verhalten.⁴⁶ Man wolle sie nicht zwingen oder gar ausweisen oder auch ertränken, wenn sie sich daran halten. Sie sollen stattdessen in eine Art „Beugehaft“⁴⁷ genommen und dort auf eigene Kosten ernährt werden, „so

39 *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 372, S. 192f.: 22.01.1528 – Täufermandat.

40 *Guggisberg*: Kirchengeschichte (wie Anm. 6), S. 232.

41 Hansmann und Treyer waren trotz wiederholter Ausweisung immer wieder zurückgekehrt. Vgl. *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 333, S. 145: 29.04.1527 – Hansmann, genannt Seckler, und Hochrütiner werden „hinweggewiesen mit dem eyd“. Sie verweigerten den Eid und wurden deshalb im Halseisen außer Landes geschafft. So Nr. 334, S. 146. Vermutlich Hansmanns Bekenntnis unter Nr. 335, S. 146-153. Hochrütiners Verbannung vom 16. Oktober 1527 ebd., Nr. 354, S. 176.

42 *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 478, S. 237-239: 31.07.1531 – Mandat.

43 *Hanspeter Jecker*: „Biss das gantze Land von disem unkraut bereinigt sein wird.“ Repression und Verfolgung des Tüfertums in Bern – Ein kurzer Überblick zu einigen Fakten und Hintergründen, in: Dellsperger/ Lavater: Wahrheit (wie Anm. 14), S. 97-132, hier 103.

44 ‚Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. VI, 1: Staat und Kirche‘, bearb. v. Herrmann Rennefahrt, Aarau 1960, Nr. 24b, S. 419f.: 2.3.1533 – Statt und landd widertöuffer; *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 581, S. 295f.: 2.3.1533 – Abgeändertes Mandat gegen die Täufer.

45 *Guggisberg*: Kirchengeschichte (wie Anm. 6), S. 235.

46 *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 581, S. 295: 2.3.1533 – Abgeändertes Mandat gegen die Täufer. Druck ‚Rechtsquellen Bern VI, 1‘ (wie Anm. 44), Nr. 24b, S. 419f.: 2.3.1533 – Statt und landd widertöuffer. Vgl. *Jecker*: Repression (wie Anm. 43), S. 103.

47 *Guggisberg*: Kirchengeschichte (wie Anm. 6), S. 235.

langg, biß sy absterbenn oder irs irthumb abstandind“.⁴⁸ Die Todesstrafe bleibt unerwähnt.⁴⁹ Rasch füllten sich aber nun die Gefängnisse, und schon 1535 – evtl. im Kontext des Täuferreiches zu Münster – wurde die Ausweisung der „töuffer oder bápstler“ beschlossen und für den Fall der Rückkehr, dass man „die mansbilder mit dem schwert, wybsbilder aber mit dem wasser, an [= ohne] alle gnad vom läben zum tod richten lassenn“ werde.⁵⁰ Das war das Muster, das in Bern, Zürich und anderen reformierten Orten fortan praktiziert wurde.

1538 scheint dann wie erwähnt so etwas wie ein Wendepunkt gewesen zu sein. Zunächst noch auf Disputationskurs – dem Täufergespräch von Bern – wurde nun klar, dass nur Repression in Frage kam und ein Gespräch allein dem Widerruf dienen konnte, nicht mehr dem Gedankenaustausch. Hans Rudolf Lavater betont deshalb als Ergebnis der Berner Veranstaltung von 1538, damit seien die Täufer für die Obrigkeit „als regelrechte Ketzer entlarvt“ gewesen.⁵¹ „Die Jagd war eröffnet.“⁵² Täuferführern wird im schärfsten der bernischen Täufermandate vom 6. September 1538 angedroht, dass sie „an alle gnad söllend mit dem schwärt gericht und inen kein wall gelassen werden abzestan, mogen doch vorhin mitt der marter am seyl nach aller nodturfft gefragt undd gegichtet [= zur Aussage gezwungen], was ir meynung und fürnemmen sye, unnd wann sy stercker würden, denn die oberkeyt, was sy understan wurdend etc., unnd in summa an inen nütt sparen“.⁵³ Mitläufern wurde die Chance des Widerrufs eingeräumt. Gefolgsleute wurden in drei Gesprächen zum Widerruf gedrängt. Verweigerten sie diesen, wollte man sie „ouch mit dem seyl fragen, doch di wyber nitt, sondern viermal oder meer“. Danach werde der Rat nach eigenem Gutdünken über sie urteilen.⁵⁴

1566 wird ein umfangreiches Täufermandat mit klaren Indikatoren für den Verdacht auf Täufertum folgen:⁵⁵ Wer Kirchengang, Taufe, Abendmahl, Eheschliessung

48 *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 581, S. 295f., hier 296: 2.3.1533 – Abgeändertes Mandat gegen die Täufer.

49 *Ders.*: Umfeld (wie Anm. 14), S. 22-24.

50 *Ders.*: Quellen Täufer, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 683, S. 334: 13.3.1535 – Ergänzung zum Mandat vom 8. November 1534, Todesstrafe: Männer Enthauptung, Frauen Ertränkung. Vgl. *Jecker*: Repression (wie Anm. 43), S. 103.

51 *Lavater*: Täuferdisputation (wie Anm. 23), S. 88.

52 Ebd., S. 114.

53 *Haas*: Quellen Täufer, Bd. 3 (wie Anm. 8), Nr. 825, S. 402-405, Zitat 403: 6.9.1538 – Täufermandat. Siehe vorbereitend ebd., Nr. 824, S. 397-402. 6.9.1538 – Kundschaft und Ratschlag über die Täufer. Druck auch in „Rechtsquellen Bern VI, 1“ (wie Anm. 44), Nr. 24e, S. 421-424: 6.9.1538 – Widertöuffer, besonders ihre Vorsteher und Lehrer. Vgl. *ders.*: Umfeld (wie Anm. 14), S. 24.

54 „Rechtsquellen Bern VI, 1“ (wie Anm. 44), Nr. 24e, S. 421-424: 6.9.1538 – Widertöuffer, besonders ihre Vorsteher und Lehrer. Zur Strafe bei verweigertem Widerruf vgl. ebd., S. 421, Anm. 1 und ebd., Nr. 25b, S. 496-501: 8.11.1534 – Wichtigste fünf Vorschriften des äußern Gottesdeinstes. Straff der töuffern und bápstlern, bes. Paragraph 7-10, S. 499 f. Da das Mandat von 1535 das letzte maßgebende Mandat ist, ist wohl Ausweisung und nach Rückkehr die Hinrichtung als Regel anzunehmen.

55 Ebd., Nr. 24f., S. 424-427: 28.4.1566 – Täufer sollen das Land verlassen.

vor dem Pfarrer verweigert und verdächtige Versammlungen besucht, wird auf eine Liste geschrieben und befragt. Bei der Weigerung, vom Täuferturn abzustehen, wird er ausgewiesen.⁵⁶ Kehrt er zurück, wird er hingerichtet. Seine Güter werden konfisziert. Schon 1538, kurz nach dem Täufergespräch in Bern, wurden zehn Täufer gerichtet, seit dem strengen Mandat vom September 1538 allein sieben.⁵⁷ Bis 1571 zählt der täuferische Märtyrerspiegel insgesamt 40 Hinrichtungen, nachweisbar sind 30-32.⁵⁸ Die Todesstrafe für Täufer wurde dann letztmalig 1571 an Hans Haslibacher vollstreckt.⁵⁹ Haslibacher war schon 1532 aufgefallen, als er in Sumiswald während der Predigt vom Pfarrer für seine Aussagen den Schriftbeweis gefordert hatte.⁶⁰ Und er war Teilnehmer der Täuferdisputation von 1538. Nach mehreren Ausweisungen wurde er 1571 geköpft.⁶¹ 1579 wurde das Mandat von 1566 weiter verschärft:⁶² Die Güterkonfiskation erfolgt nun sofort, nicht erst nach verbotener Rückkehr (wobei dem Verbannten der Verkauf seiner Güter vor der Ausreise zugestanden worden war).⁶³ Dabei ist wieder vorgesehen, dass der Inhaftierte „mit marter zebefragen“ sei.⁶⁴ Die Pfarrer sollten durch Hausbesuche der Täufer Verdächtige aufspüren und dem Landvogt melden.

Das Mandat von 1585⁶⁵ zeigt die Janusköpfigkeit der reformierten Politik. Einerseits Strenge, andererseits Verständnis für die Täufer. Einerseits heißt es: Wer keine Unterweisung annehmen und halsstarrig bleiben will und auch nicht mit dem Eid zu schwören bereit ist, das Land auf immer zu verlassen, wird zur Auswanderung gezwungen und mit einer Strafe an Leib und Leben bedroht, so als habe er einen

56 *Jecker*: Repression (wie Anm. 43), S. 103f.

57 *Haas*: Umfeld (wie Anm. 14), S. 24.

58 Ebd.

59 *Mark Furner*: Die Täufer, in: André Hostenstein (Hg.): Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006, S. 257-262, hier 255. Mir scheint in der Forschung ein Desiderat zu bestehen, ob das tatsächlich die letzte Hinrichtung gewesen ist. Da das Mandat von 1566 schon nicht mehr die unmittelbare Hinrichtung vorsah, sondern erst bei der Rückkehr aus der Verbannung, stellt sich die Frage, ob es nicht auch im 17. und 18. Jahrhundert noch zu Hinrichtungen gekommen sein kann, denn das Mandat wurde ja nicht aufgehoben. Diese Vermutung erhält Nahrung durch die Tatsache, dass in Rheinfelden noch 1626 eine Täuferin hingerichtet wurde. Dazu *Hanspeter Jecker*: Von Pietisten, Separatisten und Widertäufern. Ungereimte Geschichten aus dem Baselbiet, Basel 2001, S. 45f. Umso bedeutender ist diese Tatsache, als es sich bei Rheinfelden bei Basel um eine Stadt im katholischen Vorderösterreich handelt. Ein Vergleich reformierter und katholischer Täuferverfolgung wäre im Blick auf das Modell Inquisition insgesamt hoch interessant.

60 *Haas*: Umfeld (wie Anm. 14), S. 12.

61 *Hanspeter Jecker*: Art. ‚Haslibacher, Hans‘, in: Historisches Lexikon der Schweiz, online: <http://www.hls-dhs-dss.ch/index.php>, letzter Zugriff: 1.9.2009.

62 ‚Rechtsquellen Bern VI, 1‘ (wie Anm. 44), Nr. 24h, S. 429-431: 30.12.1579 – Täuferverfolgung.

63 *Jecker*: Repression (wie Anm. 43), S. 105.

64 ‚Rechtsquellen Bern VI, 1‘ (wie Anm. 44), Nr. 24h, S. 429-431, hier 430: 30.12.1579 – Täuferverfolgung.

65 Ebd., Nr. 24i, S. 431-436: 3.9.1585 – Neues Täufermandat.

Eid geleistet und ihn gebrochen.⁶⁶ Andererseits wird die Sittenlosigkeit der Prediger und die Verderbtheit aller Stände als „fürnemste ursach“ verstanden, „das vil gottsförchtiger lütten, so Christum von hertzen süchend, sich ergerend, von unseren kilchen sich trönnend und absünderend“.⁶⁷

Mit der dogmatischen Fixierung der reformierten Kirche im Zweiten Helvetischen Bekenntnis bestand für das Täufermandat von 1597 ein Dogma, das sich nicht mehr der Prüfung in einer Disputation öffnete, sondern geschlossen war und das man bekennen musste. Es ging also nur um dessen Anerkennung oder widrigenfalls um die Verurteilung.⁶⁸ Auffällige Zeichen für das Täufertum, an denen man seine Anhänger erkennen konnte, waren die Verweigerung von Taufe, Gottesdienstbesuch und Abendmahl.⁶⁹ Verdächtige mussten per Eid versprechen, den sonntäglichen Gottesdienst zu besuchen und ihre Kinder taufen zu lassen. Damit wie schon mit der Einführung der Tauftrödel 1528 war die Glaubensabweichung operationalisiert und leicht erkennbar gemacht.

Man muss aber die vielen Techniken der Halb- und Gantzüfer, der Entdeckung zu entgehen, berücksichtigen. Dazu gehörte etwa die Zustimmung und die Teilhabe an traditionellen Riten wie dem Gottesdienst, der Katechese und selbst der Taufe; viele Täufer ließen ihre Kinder taufen und registrieren, auch wenn sie den Sinn der Kindertaufe nicht einsahen und die Erwachsenentaufe besser biblisch begründet fanden.⁷⁰ Die „harten“ Kennzeichen waren also so hart wieder nicht. Auch die Verfolgung wurde etwas „weicher“. 1644 wurde die Todesstrafe in wiederholtes Auspeitschen und in wiederholte Landesverweisung bzw. Galeerenstrafe „gemildert“,⁷¹ wobei aber grundsätzlich die Möglichkeit einer Strafe an Leib und Leben offen gehalten wurde.⁷² 1695 erging ein Mandat, das bei der zweiten Rückkehr aus der Verbannung erneut vorsah, Täufer „entweders auf die galeeren, oder sonsten übers meer zverschicken, oder auch gar am leben zü straffen“.⁷³

Gezielte Täuferjagden⁷⁴ sollten die Verdächtigen aufspüren. Bis 1658 war die Venerkammer für die Täuferbekämpfung zuständig, die für das Verhör der Gefangenen Kleriker heranzog. Diesem Verfahren fehlte die längerfristige strategische Konzeption.⁷⁵ Deshalb wurde 1658 das Täuferkomitee aus zwei Theologen und mehreren

66 Ebd., Nr. 24 i, S. 431-436, bes. 432: 3.9.1585 – Neues Täufermandat.

67 Ebd.

68 *Guggisberg*: Kirchengeschichte (wie Anm. 6), S. 360 f.

69 *Jecker*: Repression (wie Anm. 43), S. 100 f.

70 *Furner*: Casuistry (wie Anm. 35), bes. S. 439-448.

71 „Rechtsquellen Bern VI, 1“ (wie Anm. 44), Nr. 24 k, S. 436-440, bes. 438: 26.12.1644 – Täufermandat. 1659 erneuert. Ebd., S. 446.

72 Siehe unten zum Mandat von 1695.

73 „Rechtsquellen Bern VI, 1“ (wie Anm. 44), Nr. 24 m, S. 467-475, bes. 469: 20.2.1695 – Widertäuffer ordnung. Vgl. *Jecker*: Repression (wie Anm. 43), S. 120 f. und *Hans Rudolf Lavater*: Die vereitelte Deportation emmentalischer Täufer nach Amerika 1710. Nach dem Augenzeugenbericht der „Röthenbacher Chronik“, in: *Mennonitica Helvetica* 14 (1991), S. 51-124, bes. 63-68.

74 *Guggisberg*: Kirchengeschichte (wie Anm. 6), S. 361 f.

75 *Furner*: Täufer (wie Anm. 59), S. 258.

Ratsherren ins Leben gerufen.⁷⁶ Die Hauptverantwortlichen für die Täuferjagden blieben aber zunächst die regionalen Amtsträger, die Landvögte. Es fehlte noch die klare hierarchische Strukturierung und die Lenkungscompetenz sowie die Jurisdiktion allein in der Hand des Täuferkomitees. In den 1680er Jahren wurde dieses Manko behoben. Die nun „Täuferkammer“ genannte Behörde (aufgelöst 1743) erhielt in den 1690er Jahren auch die Rechtsprechung und die Weisungsbefugnis für die Täuferjagden. Seit 1683 musste zudem jedes Dorf, in dem Täufer vermutet wurden, Geiseln nach Bern schicken, bis diese verhaftet waren – damit sollte die häufige Duldung von Täufnern durch reformierte Gemeinden gebrochen werden.⁷⁷ Durch eine auf einen Tag im März festgesetzte Huldigung aller Männer ab 16 sollten die Täufer aufgespürt werden, wenn sie den Eid verweigerten oder ausblieben. Frauen sollten durch Umfrage in den Kirchgemeinden ermittelt werden. Wenn sie noch gesund waren, wurden sie ausgewiesen, sonst in ewige Gefangenschaft in „die Insel“ gebracht. Ab 1699 war die Täuferkammer ein unabhängiges machtvolles Institut mit eigenen Sekretär und Weibel, das vier Täuferjäger besoldete.⁷⁸

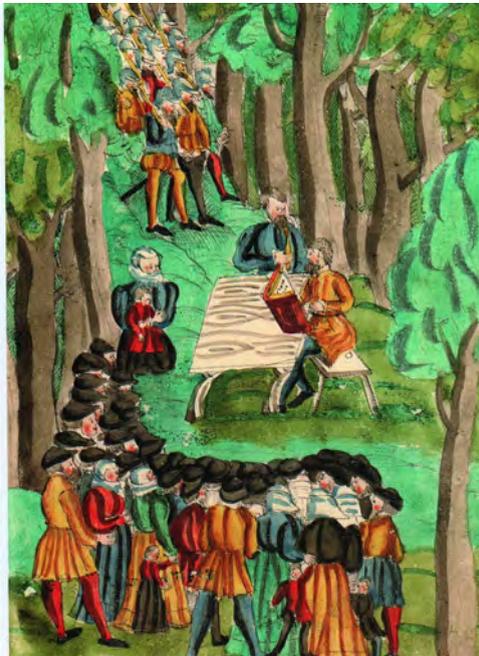


Abb. 5: Entdeckung einer Täuferversammlung durch Täuferjäger (Birmenstorf 1574).⁷⁹

76 *Guggisberg*: Kirchengeschichte (wie Anm. 6), S. 364f.

77 *Jecker*: Repression (wie Anm. 43), S. 117. Fälle dieser Praxis berichtet *Furner*: Casuistry (wie Anm. 35), S. 436f.

78 *Furner*: Täufer (wie Anm. 59), S. 258.

79 Aus *Lavater*: Roggwyl (wie Anm. 5), S. 169 (Original: Zentralbibliothek Zürich, Ms F 23, fol. 394 [Wickiana]). Die Druckvorlage wurde freundlicherweise vom Stämpfli-

Dass das alte Modell der bedingten Toleranz dennoch und trotz allem nicht ganz tot war und auch das Bewusstsein, dass die Täufer Brüder seien, macht erstaunlicherweise genau diese Behörde deutlich. In ihrem ersten Bericht postuliert sie 1659 in drei Punkten:⁸⁰

1. Die Täuferlehre stimmt mit der kirchlichen z. T. überein, weshalb die Todesstrafe nicht in Frage kommt.
2. Die Täufer sollen aus Sorge um ihr Seelenheil nicht auf die Galeeren verbannt werden.
3. Da der Glaube nicht erzwungen werden kann, kommen für die Verfolgung keine theologischen, sondern nur staatspolitische Gründe in Frage. Und das zieht allein die Landesverweisung wegen Eidverweigerung nach sich.

Guggisberg vermutet den Berner Pfarrerkonvent hinter diesen völlig neuen Tönen. Das Täufermandat von 1659 folgt dieser Argumentation. Wie gesagt war das aber nur ein kurzes Aufflackern toleranterer Gesinnung. 1695 wurde das erwähnte und wiederholt nachgedruckte Mandat, das Todesstrafe oder Galeere vorsah, zur Handlungsanweisung für die Täuferbekämpfung.⁸¹

Das Täuferium überlebte in Bern und erhielt Ende des 17. Jahrhunderts Auftrieb, ja selbst Geistliche der Landeskirche begannen mit den Täufern zu sympathisieren.⁸² Darunter war auch der Lützelflüher Pfarrer Georg Thormann, der in seinem „Probierstein des Täuffertums“ 1693⁸³ zwar dogmatische Irrtümer moniert, aber die Lebensführung der Täufer als vorbildlich lobt. Er rät zur Schonung von Täufern, letztlich zur Toleranz, durch Verzicht auf die Erzwingung von Eid und Militärdienst.⁸⁴ Mit ihm sind wir zeitlich und sachlich aber schon einen Schritt weiter und bei der zweiten gefährlichen Glaubensabweichung, die im Staate Bern um sich griff: dem Pietismus.

1.2 Pietisten

Die bernische pietistische Bewegung⁸⁵ begann möglicherweise nicht aus der Pfarerschaft heraus, wie das Urteil Rudolf Dellspergers 1984 lautete. Die neueste Untersuchung zum Thema, die Studie von Isabelle Noth zum „ekstatischen Pietismus“,

Verlag Bern zur Verfügung gestellt.

80 Guggisberg: Kirchengeschichte (wie Anm. 6), S. 364f.

81 „Rechtsquellen Bern VI, 1“ (wie Anm. 44), Nr. 24m, S. 467-475: 20.2.1695 – Wider-täufer ordnung. Vgl. zur Berner Täuferpolitik im 17. und 18. Jahrhundert *Lavater*: Deportation (wie Anm. 73); 1709 erneuerte der Rat das Mandat von 1695 (ebd., S. 63).

82 Guggisberg: Kirchengeschichte (wie Anm. 6), S. 444.

83 Vgl. dazu *Res Rychener*: „Der Probier-Stein“. Pfarrer Georg Thormanns „Gewissenhafte Prüfung des Täufferthums“ 1693, in: *Mennonitica Helvetica* 14 (1991), S. 27-50.

84 Guggisberg: Kirchengeschichte (wie Anm. 6), S. 445.

85 Das folgende nach *Rudolf Dellsperger*: Die Anfänge des Pietismus in Bern. Quellenstudien, Göttingen 1984.

die sich auch den Berner Anfängen widmet, sieht die Pfarrer nur als Verbreiter und Förderer einer schon in der Stadt selbst existenten pietistischen Strömung, die sich zunächst ohne pastorale Begleitung entwickelt hatte.⁸⁶ Sie bringt damit Licht in die Vorgeschichte des Wirkens der pietistischen Pfarrer in Bern. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass Pietisten mit den Täufern manchmal gemeinsame Versammlungen durchführten,⁸⁷ weswegen sie von obrigkeitlicher Seite aus leicht als neue Täufersekte angesehen werden konnten.⁸⁸

Dennoch war es das entscheidende Merkmal dieser Bewegung, dass Pfarrer sich an ihre Spitze stellten und damit die orthodoxe Landeskirche von innen heraus angriffen. Ihr Protagonist war der oben erwähnte Pfarrer von Lützelflüh, Georg Thorman. Mystisches Gedankengut, nach dem im Abendmahl die fromme Seele sich mit Christus vereine, führte ihn zu einer kritischen Haltung gegen die unkontrollierte Zulassung zum Abendmahl, wie er sie als in der reformierten Landeskirche gegeben sah.⁸⁹ Unvorbereitet und unwürdig zum Abendmahl zu gehen, war für ihn eine schwere Sünde.⁹⁰ 1689 entstanden aus dieser Wurzel neue Formen des religiösen Lebens. Die Pfarrer Samuel Schumacher – bei Thorman Vikar –, Samuel Guldin, Christoph Lutz und Samuel Dick trugen nach ihrer Studienreise zu pietistischen Zentren in Europa die Idee des „Pietismi“⁹¹ ins Berner Volk. Samuel Schumacher begann 1693 auf Bauernhöfen im Raum Lützelflüh mit privaten erbaulichen Versammlungen. Die „Durchlöcherung des Parochialprinzips“⁹², die Bildung von Konventikeln⁹³, die Sittenstrenge, das Gebet auf den Knien, das sonst typisch für die Täufer war, Feiern im Freien, Kritik an der als lasch empfundenen Kirchenzucht – auch das schien auf eine „verkappte Form von Täuferum“⁹⁴ hinzudeuten.

Samuel Guldin versammelte als Pfarrer in Stettlen zahlreiche Hörer, die er aufrüttelte, intensiv visitierte, wenn sie seiner Gemeinde angehörten, und sie mit seinen Predigten in eine Art Ekstase versetzte. Das erinnerte die Zeitgenossen an die

86 *Isabelle Noth*: Ekstatischer Pietismus. Die Inspirationsgemeinden und ihre Prophetin Ursula Meyer (1682–1743), Göttingen 2005, S. 60–70.

87 Ebd., S. 66.

88 Ebd., S. 64.

89 *Rudolf Dellsperger*: Der Pietismus, in: Holenstein: Berns mächtige Zeit (wie Anm. 59), S. 262–266. Zu Thorman auch *Max Frutiger*: Die Gotthelf-Kirche in Lützelflüh, Lützelflüh 1974, S. 216–224. Ich danke Hans Rudolf Lavater für den Hinweis auf diesen Titel.

90 *Dellsperger*: Anfänge (wie Anm. 85), S. 32.

91 Ebd., S. 39.

92 Ebd., S. 57. Vgl. auch *Dellsperger*: Pietismus (wie Anm. 89), S. 264.

93 *Ders.*: Anfänge (wie Anm. 85), S. 83.

94 *Heinrich Richard Schmidt*: Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit, Stuttgart/ Jena/ New York 1995, S. 136. Vgl. auch *Dellsperger*: Anfänge (wie Anm. 85), S. 57. Zur reformierten Kirchenzucht insgesamt vgl. *Heinrich Richard Schmidt*: Art. ‚Kirchenzucht‘ und Art. ‚Konfessionalisierung‘, in: Luther-Lexikon (i. E.) sowie allgemein zur Konfessionalisierung als Konzept *ders.*: Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, München 1992.

Quäker.⁹⁵ Güldin arbeitete daran, eine „reine Gemeinde“ zu bilden.⁹⁶ Er ermahnte alle Chorrichter, Sünder „nit eher als nach vohergethaner buß, rew und leid über ihre sünde zum heiligen nachtmal zugehen zuvermahnen, vnd so sie etwan streitige persohnen weren, sie zuvor wider zuversöhnen.“⁹⁷ Er selbst ging zu diesem Zweck vor den Abendmahlssonntagen von Haus zu Haus.⁹⁸ Auch in diesem Gedanken der Überzeugungsgemeinschaft liegt eine enge Verwandtschaft zwischen dem bernischen Pietismus und dem Täuferum.⁹⁹ Und Schuhmacher führte in Lützelflüh Hausversammlungen durch, weswegen er täuferischer Praktiken verdächtigt wurde.¹⁰⁰ Rudolf Dellsperger betont deshalb, dass „zwischen Pietismus und Täuferum eine große Affinität bestand“;¹⁰¹ Tendenzen zur Separation sind für ihn in diesen Formen zumindest spürbar.¹⁰² Damit ist erklärbar, warum nur das Repressionsmodell bei der Behandlung der Pietisten in Frage zu kommen schien.

Durch Lutz erreichte die Bewegung auch die Hauptstadt. Seine Predigten in der Spitalkirche besuchten nicht nur die Kranken, Armen und Strafgefangenen, für die sie da waren, sondern auch die Vornehmen pilgerten zu seinen Gottesdiensten.¹⁰³ Um die Pfarrer Dick in Spiez, Schumacher im oberaargauischen Melchnau und Dachs in Holderbank im bernischen Aargau entstand mitten in der Landeskirche eine „täuferische“ Freiwilligenkirche der Frommen und Erweckten. Ihre Lehre war durchaus „reformiert“, doch ging ihre mystische Frömmigkeit über das hinaus, was Calvin oder Zwingli toleriert hätten.¹⁰⁴ Als zwei lutherische Studenten aus Leipzig August Hermann Franckes Antwort auf einen Brief Schumachers im Dezember 1695 nach Bern brachten und sogleich regen Zulauf von Pietisten erhielten, die sie nicht als die „anderen“, die „Lutheraner“, sondern als Gleichgesinnte ansahen, schlug das „dem Fass den Boden aus“.¹⁰⁵ Der Rat schritt zu Gegenmaßnahmen. Zuerst beauftragte er die beiden Theologieprofessoren an der Akademie Wyss und Rudolf mit dem Entwurf von 19 Thesen, die sich auf der Basis des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses

95 *Dellsperger*: Anfänge (wie Anm. 85), S. 87: So den Pfarrer Marx Huber, dem zufolge die Berner Kirche infolge „Teufferischer und quakerischer“ Umtriebe ihren Charakter zu verlieren beginne.

96 Ebd., S. 58-60.

97 Kirchgemeindearchiv Stettlen, Chorgerichtsmanuale: 7.4.1693. Siehe *Schmidt*: Dorf (wie Anm. 94), S. 311.

98 *Dellsperger*: Anfänge (wie Anm. 85), bes. S. 58f. Zitat 59.

99 *Schmidt*: Dorf (wie Anm. 94), S. 311. Vgl. *Dellsperger*: Anfänge (wie Anm. 85), S. 65, 170f.

100 *Dellsperger*: Pietismus (wie Anm. 89), S. 264.

101 Ebd., S. 263.

102 *Dellsperger*: Anfänge (wie Anm. 85), S. 59. So auch S. 92: Die pietistische Bewegung „drohte zu einer Spaltung der Kirche im Staate Bern zu führen.“

103 Ebd., S. 63f.

104 Ebd., S. 67. Vgl. *Rudolf Dellsperger*: Pietismus und Täuferum, in: André Holenstein (Hg.): Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008, S. 252-261, hier 264.

105 *Dellsperger*: Anfänge (wie Anm. 85), S. 72.

und des Berner Synodus gegen den Pietismus richteten.¹⁰⁶ Sie sollten zur Lehrnorm, zum Dogma, erhoben werden. Doch die Berner Pfarrkapitel stellten sich dem in den Weg, weil sie keine weitere Reglementierung wollten.¹⁰⁷



Abb. 6: Samuel König (1671–1750), pietistischer Berner Pfarrer.¹⁰⁸

Dennoch lohnt ein Blick in die Thesen. Sie bestanden aus affirmativen Lehrsätzen und aus negativen – anathematischen dogmatischen Sätzen. Die orthodoxe schriftgemäße Lehre und „nicht bloß“ die konfessionslose praxis pietatis wurde darin eingeschärft. Die Konfession selbst gewann also den Charakter des Dogmas. Es ging nicht mehr um eine Verteidigung aus der Schrift, sondern aus sekundären Quellen, quasi einem kirchlichen Lehramt heraus. Ein innerliches Wort der Offenbarung wurde als unnötig, die Schrift und die darin geoffenbarte Lehre als ausreichend qualifiziert. Das richtete sich gegen Schwärmer und Mystiker. Neben diesen sozusagen engeren dogmatischen Positionen stehen stärker staatspolitische: Weder dürfe sich jemand ein Urteil anmaßen, wer wiedergeboren sei und wer nicht – was sich gegen den Bann richtete; noch dürfe die Betonung der „Willensgelaßenheit“ zum Verzicht auf den Militärdienst gesteigert werden – ein Hinweis darauf, dass man hier täuferischen Pazifismus witterte. Das war subversiv.

Der Versuch, Güldin durch Beförderung ans Berner Münster (für ihn kam Lutz nach Stettlen) unter Kontrolle zu bringen,¹⁰⁹ war nur eine Etappe. Die Verschärfung

106 Ebd., S. 72.

107 Ebd., S. 73.

108 Burgerbibliothek Bern, Sammlung von Mülinen, Neg.-Nr. 2885. Die Druckvorlage wurde freundlicherweise vom Stämpfli-Verlag Bern zur Verfügung gestellt.

109 *Dellsperger*: Anfänge (wie Anm. 85), S. 81.

der Lage ging vom Pietismus selber aus. Seine inhärenten separatistischen Tendenzen erfuhren eine Steigerung, als der nachmalige Spitalprediger Samuel König nach ausgedehnten Studienaufenthalten 1697/98 nach Bern zurückkehrte und den Pietismus mit seiner Botschaft vom nahe bevorstehenden Tausendjährigen Reich eschatologisch radikalisierte.¹¹⁰ Für Königs Kirchenverständnis war nicht das Modell einer Institution, sondern das einer Bewegung essentiell.¹¹¹

Am 8. April 1698 schlug die Institution zurück. Der Rat ernannte eine Kommission, die sogenannte „Religionskommission“, um „sothane der reinen religion und gottesdienst widrige ding gantzlichen zuzernichten“.¹¹² Der Kommission wurde die Untersuchung des Konventikelwesens übertragen. Sie sollte „auff dem gespuhr ob und was zu entdecken, nachjagen, iänige persohnen so Sie nöthig befinden, bescheiden, verhören, vernerer beschaffenheit sich von ihnen erkundigen, und von Zeith zu Zeith, was sie entdecken mögind, wochentlich den bericht ablegen, darbey Mnghh. Ihnen alle Hülff zu leisten gemeint sein“.¹¹³ Sie bestand aus drei Spitzenpolitikern, zwei Vennern und einem Alt-Venner, und drei Spitzenklerikern, zwei Professoren (Wyss und Rudolf) und dem Dekan Samuel Bachmann.¹¹⁴ Für die Zitationen und Verhöre wurde der Kommission ein Weibel zugeordnet. Ihr Ziel war die „Untersuchung und abstraffung“ des Pietismus, dessen Lehren „der Evangelischen Lehr nicht allein nicht gemäß, sondern gänzlich zuwider“ seien.¹¹⁵ Die Glaubensabweichung war damit zur Irrlehre stigmatisiert worden.¹¹⁶ Man hatte es nach eigener Meinung „im Pietismus mit einer im Keim haeretischen Bewegung, ja mit einer internationalen, überkonfessionellen und deshalb letzten Endes staatsgefährlichen Bruderschaft zu tun.“¹¹⁷ Die Untersuchung der Konventikel, ihr Aufspüren, die Befragungen der Inkriminierten und ihrer Anhänger ging dann nahtlos in den großen Pietistenprozess über, der der Bewegung den Garaus machen sollte.¹¹⁸

Die Kommission lud Prediger und Anhänger zum Verhör.¹¹⁹ Thorman sagte sich sofort vom Pietismus, den er doch mit angestoßen hatte, los und bekannte sich zum Dogma: den geltenden Bekenntnisschriften. Er verwarf die Spiritualisten, die Mystik, die eine innere Berufung statt des Dogmenglaubens forderten, er sagte der Ökumene auf der Basis der praxis pietatis ab. Er verwarf Konventikel, Perfektionismus und Separatismus, die Idee einer gläubigen Bruderschaft und Bewegung zugunsten der Institution Kirche und den Chilasmus.¹²⁰ Er konnte das tun, weil er – wie viele andere – die pietistische Bewegung als Reformimpuls innerhalb der Landes-

110 Ebd., S. 93.

111 Ebd., S. 105f.

112 Ebd., S. 83.

113 Ebd., S. 115f.

114 Ebd., S. 83.

115 Zitate nach ebd., S. 115.

116 Ebd., S. 116.

117 Ebd., S. 116.

118 Ebd., S. 86.

119 Ebd., S. 129-139.

120 Ebd., S. 130.

kirche sah. Aber er distanzierte sich doch damit von wesentlichen Aspekten dieser Bewegung und reduzierte sie auf individuelle innerliche Frömmigkeit. Tatsächlich ist innerhalb einer Generation diese Spielart des Pietismus, besonders getragen vom durch die frühen Pietisten inspirierten Pfarrer Samuel Lutz,¹²¹ kirchlich reintegriert worden.

Das war aber nicht die Position von Christoph Lutz, Güldin und Schumacher. Vor der Religionskommission bekannten sie sich zu den Dogmen (Zweite Helvetische Konfession, Berner Synodus, Heidelberger), leugneten separatistische Absichten und täuferische Gedanken, Perfektionismus, verwarfen die Konventikel. Und sie anerbten sich eines gütlichen Verhörs und gelobten, „brüderliche Correction“ anzunehmen, wenn man sie darüber mit der Schrift belehre.¹²² Aber nicht eine Disputation und brüderliche Correction „hatten sie zu erwarten, sondern ein Urteil“.¹²³ Denn statt der Schrift oder einer Konfession als Disputationsgrundlage bildete ein Fragenkatalog die Basis, der stereotyp die inkriminierten Lehraussagen und Verhaltensweisen abfragte, ohne sie zu widerlegen.¹²⁴ Es ging um die Feststellung der Abweichung, nicht um die Frage, ob sie sich legitimieren ließe. Und es wurden nicht nur die Spitzentheologen, sondern auch die Anhänger der Bewegung befragt. Es wurde gefragt nach dem Geläuf, den Konventikeln, der Lektüre verbotener Bücher, dem Kontakt mit auswärtigen Pietisten, kirchen- und staatskritischen Äußerungen.

Einer der letzten Verhörten war der Spitalprediger Samuel König. Er hatte sich nicht an das Verbot gehalten, vom Tausendjährigen Reich zu predigen. Er verweigerte den Befehl und anerbote sich, die Schriftgemäßheit seiner Predigt vom Tausendjährigen Reich und auch deren Übereinstimmung mit dem Zweiten Helvetischen Bekenntnis zu beweisen. Statt dieser Chance erhielt er die Amtsenthebung.¹²⁵ Am 8. Juni 1699 fällt der Große Rat der Zweihundert aufgrund des Berichtes der Religionskommission sein Urteil: König wurde wegen seiner Kritik an Kirche und Staat und wegen fortgesetzter Predigt über das Tausendjährige Reich seines geistlichen Charakters für verlustig erklärt und des Landes verwiesen. Lutz und Güldin wurden schuldig erklärt wegen Verursachung von Aufläufen, weil sie irrige Bücher und Lehren verbreitet, das „Zittern“ gefördert und mit Ausländern konspiriert hätten. Sie wurden ihrer Pfründen entsetzt und die öffentliche Lehre und Predigt wurde ihnen untersagt – bis sie dem Pietismus abschwören und sich wieder dem Zweiten Helvetischen Bekenntnis und den anderen obrigkeitlichen Dogmen unterwerfen würden.¹²⁶ Johannes Müller wurde zur Umerziehung geschickt. Schumacher und Dachs wurden gezwungen, vor der Religionskommission zu widerrufen. Begründet wurden die Urteile damit, dass die irrigen Lehren alleine und einzeln zwar „keine Kätzeren“

121 *Philipp Hendriksen*: Samuel Lutz (1674–1750): ein Pietist als Gemeindepfarrer, in: Holenstein: Berns goldene Zeit (wie Anm. 104), S. 255.

122 *Dellsperger*: Anfänge (wie Anm. 85), S. 133.

123 Ebd., S. 134.

124 Ebd., S. 135.

125 Ebd., S. 135.

126 Ebd., S. 136.

seien, zusammen aber doch auf ein Schisma oder eine Kirchentrennung zielten und auf eine Zerrüttung des Staates.¹²⁷ Verwiesen wurde dabei auf das Münsteraner Täuferreich, in dem Kirche und weltliche Ordnung zugrunde gegangen seien.



Abb. 7: Samuel Guldin, *Kurze Lehr- und Gegensätze zur Erläuterung und Rettung der Göttlichen Wahrheit*, Philadelphia 1718.¹²⁸

Den weiteren Verlauf der Geschichte des Pietismus und seiner Bekämpfung brauchen wir hier nicht zu verfolgen, die Strukturen sind klar genug geworden. Wichtig ist nur zu erwähnen, dass alle Bürger in Bern sich förmlich mit einem Eid („Assoziationseid“) vom Pietismus zu distanzieren und die Anerkennung des Dogmas zu geloben hatten.¹²⁹ Der Assoziationseid wurde in den Ostermontagseid, den Text der Bürger- und Untertanenhuldigung, inseriert und war auch von allen Klerikern in Zukunft zu leisten.¹³⁰ Als Guldin den Assoziationseid verweigerte, wurde er des Landes verwiesen.¹³¹ Er wanderte nach Nordamerika aus, wo er 1718 die Akten der Untersuchung und seine Position dazu veröffentlichte.

Am 5. Juni 1699 fand dann eine abschließende Synode in Bern statt, zu der sich die vier weltlichen Mitglieder der Religionskommission, der städtische Geistlichenkonvent und von jedem Amt aus Deutschbern zwei Abgeordnete versammelten.¹³²

127 Ebd., S. 137.

128 Aus *Dellsperger*: Pietismus und Täuferium (wie Anm. 104), S. 257. Die Druckvorlage wurde freundlicherweise vom Stämpfli-Verlag Bern zur Verfügung gestellt.

129 *Dellsperger*: Anfänge (wie Anm. 85), S. 141-144.

130 Ebd., S. 143.

131 Ebd., S. 174f.

132 Ebd., S. 145-148.

Sie verabschiedete eine neue Lehrnorm mit klar antipietistischer Stossrichtung, ein Spezial-Dogma also. Ausgeschlossen waren von den Beratungen die noch nicht oder nicht verurteilten pietistischen Pfarrer. Es war also so etwas wie ein Konzil der Berner Landeskirche mit anathematischer Ausrichtung gegen Abweichler. In 20 Thesen definierte sich die Orthodoxie selbst und grenzte sich damit gegen Irrlehren ab. Die Formulierung „Hiermit verwerffen wir“ oder „Können wir nit guteissen“ leitet die Artikel ein.¹³³ Dazu werden diese Anathemata mit Definitionen und Erläuterungen der rechten Lehre als Kontrapunkt ergänzt. Um ein Beispiel zu nennen: „Die wahre und allein seligmachende Religion besteht nit nur in aufrichtiger Profession und Uebung der Gottseligkeit / sondern auch in grundlicher Erkenntniß und ungefärbtem Glauben der Geheimnisse unserer Seligkeit / ohne welche auch weder Heyl zu hoffen ist / noch die wahre Gottseligkeit Platz finden kann. Joh. 17. v. 3. 2 Tim. 1/13. Hiermit verwerffen wir 1. Die Meynung derjenigen / so von der Bewährung des Unterscheids der Religionen nicht oder wenig halten / einen Indifferentismus glauben / und die Leute bereden wollen / wann ein Mensch sich nur eines frommen Wesens befeisse sich selbst verläugne / im Creutz gedultig seye / und in Abgeschiedenheit von der Welt lebe / so seye er ein guter Christ. 2. Können wir nit guteissen / vielweniger einfältigen und heyls-begierigen Seeln die Schriften der so genannten Theologia mysticae rathen und recommendiren: weilen die Werkheiligkeit darinnen mit grossem Eifer getrieben“.¹³⁴ Die Religionskommission erhielt 1723 eine Nachfolgerin in der Religionskammer, die sich neben der Täuferkammer als zweite Behörde zur Verfolgung von dissidenter Religiosität etablierte und z. B. gegen die Inspirationsgemeinden des ekstatischen Pietismus, der auch in Bern Anhänger in Gestalt der „Oberländer Brüder“ fand, mit Verhören, Verboten, Verfolgung, Haft und Landesverweisungen vorging.¹³⁵

2. Reformierte Inquisition? – ein struktureller Vergleich

Sind die Verfahrensweisen bei der Verfolgung von Glaubensabweichungen und die dafür geschaffenen Institutionen, wie wir sie für Bern nachzeichnen konnten, mit der Inquisition vergleichbar? Können wir von einer „reformierten Inquisition“ sprechen? Das ist insofern spannend, als dieser Gedanke uns fremd erscheint. Gerd Schwerhoff betont in seinem Gesamtüberblick gerade, dass die Protestanten sich anderer Tatbestände bedienten als der Häresie oder Ketzerei.¹³⁶ Gotteslästerung und Hochverrat seien als Gründe für Verfolgung und Verurteilung verwendet worden. „Nur in der Tradition der römischen Mehrheitskirche bildeten sich jene spezifischen Formen in-

133 Ebd., S. 146-160, Anmerkungen.

134 Zitat nach ebd., S. 148f., Anm. 27.

135 *Noth*: Pietismus (wie Anm. 86), z. B. S. 309f. Vgl. *Anton von Tillier*: Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange 1798, Bd. 4, Bern 1838, S. 448f. und *Guggisberg*: Kirchengeschichte (wie Anm. 6), z. B. S. 421f. und 506.

136 *Gerd Schwerhoff*: Die Inquisition. Ketzerverfolgung in Mittelalter und Neuzeit, München 2004, S. 10.

stitutioneller Ketzerverfolgung aus, die hier unter dem Begriff der Inquisition dargestellt werden sollen.¹³⁷

Isoliert man die von ihm definierten Merkmale zu einer Checkliste, um zu einer Überprüfung dieser Annahme zu gelangen, dann sind diese Merkmale folgende:¹³⁸

1. ein unverhandelbares Dogma, das geglaubt werden muss, als Durchsetzungsziel;
2. spezialisierte Institutionen, im Mittelalter in der Hand der Kirche, in der Frühen Neuzeit in der Hand des Staates: die Inquisitionsbehörde;
3. Geistliche als Mitglieder dieser Behörde;
4. Inquisitionsverfahren, d.h. Verfolgung von Amtes wegen, nicht auf Anklage hin;
5. Befragung statt Diskussion, um Nichtübereinstimmung mit dem Dogma zu erweisen;
6. standardisiertes Frageraster und Indikatorensuche;
7. Folter;
8. Anathema, d.h. der grosse Bann gegen Häretiker/ der Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft;
9. Hinrichtung (Verbrennung) der überführten Ketzer;
10. Güterkonfiskation.

Täufer- und Religionskammer in Bern erfüllen die Rolle der Inquisitionsbehörden und haben Geistliche als Mitglieder in wichtiger Funktion, wenn auch nicht ausschließlich. Ihr alleiniges Ziel ist die Verfolgung und Ausrottung religiöser Devianz. Es entstehen klare Dogmen der Abgrenzung, die eine Scheidung von Gläubigen und Häretikern ermöglichen. Eine Untersuchung von Amtes wegen ergeht: Die Täuferjagen, die Hausvisitationen, die Täuferlisten und die Geiselstellung renitenter Gemeinden sind hier zu nennen. Auch die Pietisten werden bespitzelt und Klagepunkte gegen sie werden gesammelt. Täufer und Pietisten werden befragt und – außer in den Anfangsjahren die Täufer – nicht als Diskussionspartner anerkannt. Klare Indikatoren und leicht erkennbare Merkmale werden definiert, die die religiöse Devianz beweisen. Frageraster werden erstellt. Auch die Folter kam in den Täuferverhören zur Anwendung. Es folgte das ausdrückliche Anathema, bei den Täufern am Ende die Todesstrafe (durch Ertränken oder das Schwert, schließlich die Galeere), bei den Pietisten die Amtsenthebung und Ausweisung, bei den Täufern die Güterkonfiskation.

137 Ebd., S. 10.

138 Ebd., S. 11, 53: Befragung; S. 13: Dogma; S. 14, 20: Anathema und Bann; S. 15: Güterkonfiskation; S. 16: Hinrichtung (Verbrennung) der Ketzer; S. 22f.: Inquisitionsverfahren; S. 25: Folter; S. 31: Frageraster; S. 47: Inquisitionsspezialisten und Inquisitionsbehörde; S. 59, 70, 81-85, 19f.: Geistliche.

Die strukturelle Übereinstimmung mit dem Muster oder Idealtyp der Inquisition erstaunt. Gewiss hat das alternative Modell der offenen biblischen Disputation eine Zeitlang eine Rolle gespielt als – letztlich gescheiterter – Versuch, Wahrheit und Konsens zugleich an den Tag zu bringen. Dafür war die reformatorische Grunderfahrung, dass die „wahre Lehre“ sich selbst in einem Glaubensgespräch durchsetze, Voraussetzung, eine Überzeugung, die nicht leicht geopfert werden konnte. Und in den Pietistenverhören spielte der Versuch der Angeklagten, eine Disputation auf der Basis der Bibel zu veranstalten, immer noch eine Rolle. Aber der Rat ließ sich nicht mehr darauf ein. Letzten Endes war das Inquisitionsmodell für die Behandlung von systematischen Glaubensabweichungen auch im bernischen Reformiertentum dominant.

Sicher handelt es sich hier nicht um die Übernahme „der Inquisition“ aus dem Katholizismus. Vielmehr gebaren gleiche Probleme gleiche Lösungen: Die mit der Verfestigung der Konfessionen gegebene dogmatische Klarheit des Reformiertentums machte die Gegenpositionen „unerträglich“. Sie mussten „aus der Welt geschafft“ werden. Ad-hoc-Lösungen wichen – wegen der Persistenz des Problems – Institutionen, am Ende der Bürokratie der Religions- und Täuferkammer. Es kam zu einer Institutionalisierung, wie sie sich auch bei der Entwicklung der katholischen Inquisition vom „Spezialeinsatz“ zur Behörde nachweisen lässt.¹³⁹ Die reformierte „Inquisition“ entstand unter den gleichen Umständen und gehorchte den gleichen Prinzipien der Institutionalisierung wie die katholische im Mittelalter. Deshalb ähneln sie einander verblüffend.

139 Ebd., S. 18-33, 46-58. Auf S. 20 spricht Schwerhoff von einer „Phase des Experimentierens“ zu Beginn der Ketzerverfolgungen im Mittelalter.